



Nr. 28/2018 am Donnerstag, den 20.12.2018

Inhaltsverzeichnis Nr. 28/2018

- **Bekanntmachung „Vorkaufsrechtssatzung“**

Bekanntmachung

Der Markt Murnau a. Staffelsee hat gemäß Beschluss des Marktgemeinderates am 13.12.2018; AZ: Ö 253-2018/4 folgende Satzung erlassen:

VORKAUFSRECHTSSATZUNG

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt gem. §§ 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I). zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. 2016, S. 335), die folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient zur Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich. Der Markt Murnau a. Staffelsee möchte im Geltungsbereich dieser Satzung eine sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Die konkreten städtebaulichen Ziele und Maßnahmen, die vom Markt Murnau in Betracht gezogen werden, werden in der dieser Satzung beigefügten Begründung erläutert.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flnr. 1155 und 1156/2 der Gemarkung Murnau und ist aus dem Lageplan ersichtlich. Der Lageplan als Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

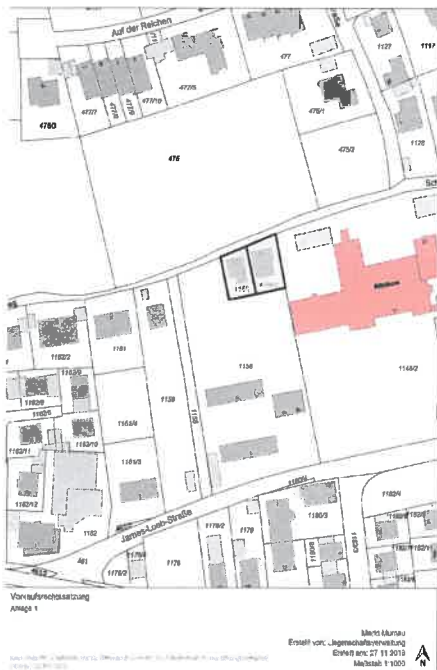
Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht dem Markt Murnau a. Staffelsee ein Vorkaufsrecht an den Grundstück nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Die Vorkaufsrechtssatzung liegt in der Verwaltung des Marktes Murnau a. Staffelsee (Bauamt, Liegenschaftsverwaltung, EG, Zi. 2, Schloßbergstr. 10 zur Einsichtnahme öffentlich

vom Donnerstag, 20.12.2018 bis Donnerstag, 17.01.2019

aus, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr). Außerdem ist die Satzung im Internet unter www.murnau.de Rubrik Bürgerservice/Aktuelles/Satzungen & Verordnungen einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung gem. § 214 BauGB sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Markt Murnau a. Staffelsee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Murnau a. St., 20.12.2018
MARKT MURNAU a. Staffelsee


Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

- Rathaus
- Froschhausen
- Egling
- Hechendorf
- Weindorf
- Westried

Aushang am 20.12.2018 / hk
Abgenommen am /